



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.IV1@bmwfw.gv.at

Zl. 13/1 14/75

BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

BG, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das BG, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Referent: MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über die Energieeffizienz und Energiedienstleistung, der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der Richtlinie über Energieeffizienz 2012/27/EU.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) hat bereits mit Stellungnahme vom 31.1.2013 sehr ausführlich zum einschlägigen Ministerialentwurf 442/ME (XXIV GP) Bezug genommen und kann daher grundsätzlich auf die damaligen Ausführungen verweisen.

Die aktuelle Vorlage nimmt nun einige legislatisch-strukturelle Modifikationen wie auch Aussparungen zu vormalig geplanten Regelungsinhalten vor, welche einer weiteren Kommentierung seitens des ÖRAK nicht bedürfen. Einzelne ergänzende Punkte im Zusammenhang mit inhaltlichen Modifikationen sollen jedoch in der nachfolgenden Kommentierung auch zum nunmehrigen Entwurf durchgeführt werden.

Vorangestellt sei im Zusammenhang mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz die Anmerkung, dass die finanziellen und organisatorischen Belastungen, welche dadurch für die betroffenen Wirtschaftssektoren, insbesondere im KMU-Bereich, und Endverbraucher generiert werden, nicht unerheblich sind und daher einer kritischen Würdigung der generell zur RL-Umsetzung zur Anwendung gebrachten Maßnahmen zu unterziehen sind.



Bereits einleitend geäußert werden darf auch eine grundlegende Kritik am Hintergrund des Entwurfes des KPG, werden hier doch unter dem Titel der Energieeffizienz potenzielle Wirtschaftlichkeitsdefizite von KWK-Anlagen auf den Endverbraucher überwältigt. Die Zielrichtung dieser Maßnahme ist somit im parlamentarischen Prozess jedenfalls einer kritischen Würdigung, auch iSd sachlichen Rechtfertigung derartiger Maßnahmen, zu unterziehen.

Der ÖRAK erlaubt sich sohin nachfolgende Stellungnahme samt Anmerkungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen zu formulieren:

2. Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen

a. Artikel 1 – Bundes-Energieeffizienzgesetz

ad § 6

Aus gegebenem Anlass im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Richtlinien im Umwelt- und Energiebereich (zB NGP, NAP, ua) erlaubt sich ÖRAK der Klarstellung halber darauf zu verweisen, dass der Inhalt des Nationalen Energie-Aktionsplanes auf Basis der vorliegenden Textierung ausschließlichen Berichtscharakter und keine Bindungswirkung, etwa in Verordnungsform, entwickelt. Dies gilt insbesondere auch unter Verweis auf Abs 5 Z 3 par cit.

Um formale Klarstellung dieses Faktums wird etwa in den Materialien ersucht.

ad § 11

Dem vorliegenden Entwurf fehlt der nun offenbar gelöschte, im Entwurf 442/ME noch enthaltene Abs 3. Die Nummerierung wäre entsprechend an zupassen.

Die Nutzung einer derartigen Flexibilisierungsoption über Branchenverpflichtungen wird als sinnvoll erachtet und im Gesamtkontext begrüßt. Die lieferantenbezogenen Regelungen sollen iÜ der Stellungnahme der diesbezüglich betroffenen Interessensverbände überlassen bleiben.

Hingewiesen wird jedoch darauf, dass die Rechtsnatur derartiger Vereinbarungen im bestehenden österreichischen Rechtssystem viele Fragen aufwirft, welche nicht zuletzt auch die wirkungsvolle Durchsetzung derartiger Verpflichtungen im Falle der mangelnden Zieleinhaltung betrifft. Die gilt insbesondere beim Abrücken der klassisch hoheitlichen Bescheidform und der Anwendung privatwirtschaftlicher Modelle im hoheitsnahen Bereich.

ad § 14

Die im Vergleich zum Entwurf 442/ME zu § 14 ergänzte Bestimmung zu Energieexperten und –beratern des Bundes scheint allein aus Kostengründen als sinnvoll (vgl ua Erstellung von Energieausweisen für Bundesgebäude, et al).

ad § 15f

Die Flexibilität des Bundes hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen wurde deutlich erhöht; umgekehrt damit der Verbindlichkeitsgrad im Vergleich zum Entwurf 442/ME augenscheinlich bewusst reduziert.

Aus rein budgetären Gründen erscheint dies nachvollziehbar, jedoch soll darauf verwiesen werden, dass damit keine gezielte Abwälzung der Verpflichtungen zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz auf den privaten Sektor verbunden sein darf.

ad § 18

Die Klarstellung des Abs 4 par cit, welche offenbar auf eine Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen durch entsprechende Dienstleister gerichtet ist, ist im Sinne eines wettbewerblichen Umfeldes in dem durch dieses Gesetz in dieser Form neu geschaffenen Markt für Energiedienstleistungen zu begrüßen.

Allenfalls sollten ergänzende und weiterführende Bestimmungen dazu auch in § 17 normiert werden.

ad § 20f

Im aktuellen Entwurf wird nun offenbar auf die Gewährung von Investitionszuschüssen im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen gänzlich verzichtet.

Dies scheint in Bezug auf bauliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und mit Blick auf die entsprechende Anreizbildung als fragwürdig. Gleichzeitig entfallen damit jedoch auch die ergänzend notwendigen Bestimmungen der § 28f des vormaligen Entwurfes 442/ME. Die gesamthafte Würdigung der gesamten Zielerreichungssystematik obliegt dabei dem Gesetzgeber.

Hinsichtlich des neu entwickelten Ausschreibungsverfahrens gemäß dem § 20f wird darauf verwiesen, dass dadurch nicht unerheblicher innerbetrieblicher Verwaltungsaufwand generiert wird, ist doch selbst ein – wie im vorliegenden Fall – wenig formalisiertes Ausschreibungsverfahren mit wesentlichen Formalia verbunden.

ad §§ 23

In Bezug auf den im Vergleich zum Entwurf 442/ME neu gestalteten Abs 1 par cit wird allerhöchster Wert darauf zu legen sein, dass der Zugriff des Bundes auf das GWR allein für die Ziele dieses Gesetzes erfolgt.

Vgl dazu auch die Anm zu § 29 unten.

ad §§ 26ff

Mit Blick auf die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Umsetzung der RL-Erfordernisse, aber auch gesetzlichen Erfordernisse, welche in weiten Teilen durchaus hoheitlichen Charakter tragen (geht es doch tendenziell weniger um Förderungsgewährung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) wäre eine Integration der Energieeffizienz-Monitoringstelle in das BMVFW als Dienststelle zu überlegen.

Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Tiefe der vom Monitoring zu umfassenden Daten und der damit verbundene finanzielle Aufwand beim Monitoring-Dienstleister im Verhältnis zur Zielerreichung steht.

Ad § 29

Die nunmehr im Vergleich zum Entwurf 442/ME begründungslos ausgedehnte Datenverkehrsregelung, welche ua auch den wechselseitigen Austausch von Daten zwischen der Energieeffizienz-Monitoringstelle und den Finanzämtern ermöglicht, wird

entschieden abgelehnt., erfolgt diese doch auch den Materialien folgend ohne nähere Begründung.

Auf dieser Grundlage muss **massiv eingefordert werden**, dass Datenverkehr nur im sachlich unbedingt notwendigen Umfang erfolgt. Zudem müssen die Gründe für einen wechselseitigen Datenverkehr a priori transparent für jeden Einzelfall offengelegt werden.

Die vorliegend völlig unbestimmte und uferlose Regelung kann diesbezüglich keinen der genannten Anforderungen genügen.

b. Artikel 2 – KWK-Punkte-Gesetz - KPG

Auch diesbezüglich sein bereits auf die grundsätzlichen Kommentierungen zum Entwurf 442/ME verwiesen. Ergänzend darf ausgeführt werden:

ad §§ 3f

Unter Bezug auf die bereits einleitenden Anmerkungen muss darauf verwiesen werden, dass derartige sektorenspezifische Maßnahmen einer kritischen Würdigung hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung der referenzierten Richtlinien (vgl § 4; unklar ist etwa die Situation im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern), aber auch beihilferechtlicher Aspekte bedarf.

Zudem ist diesbezüglich auch eine intensive verfassungsrechtliche Prüfung der sachlichen Rechtfertigung derartiger Maßnahmen für singuläre Sektoren durchzuführen.

ad §§ 6f

Vgl dazu Anm zu § 11 oben.

Hinsichtlich der auch im Rahmen des KPG geplanten Branchensystematik wird besonderer Wert darauf zu legen sein, dass auch iSd Endverbraucher eine ausreichende Transparenz der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für das Förderungsregime des KWK-Modelles gewährleistet wird und allenfalls auch eine angemessene Einbindung von Endverbraucher-Vertretern in den Entwicklungsprozess erfolgt.

ad §§ 8,12

Das System einer Ankaufverpflichtung von Endverbrauchern zu einem nicht näher definierten Preis ist bereits grundlegend zu kritisieren.

Völlig unklar bleibt im vorliegenden Zusammenhang jedoch der Inhalt des Abs 4 par cit, der von einem Ankauf zu einem Zeitpunkt spricht, zu welchem eine *kostengünstige und effiziente Abwicklung möglich ist*. Was unter diesen Zielvorgaben zu verstehen ist, bleibt jedoch völlig undeterminiert. Gleichzeitig ist auch die Normierung von Mindest- und Höchstpreisen für KWK-Punkte von außen betrachtet nicht sachlich nachvollziehbar und daher inhaltlich einer notwendigen Klarstellung zuzuführen.

In diesem Sinne wären zu diesem zentralen Vorgang der Mittelbeschaffung zum Einen klare und nachvollziehbare Richtlinien zu entwickeln und zum Anderen besonders kritische Überprüfungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten. Schließlich ist auch der Prozess der Ausübung der Ankaufsverpflichtung für Endverbraucher transparent nachvollziehbar zu gestalten.

ad § 9

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Aufschlages von 5% auf den Mindestpreis durch Endverbraucher bleibt begründungslos.

Die Hintergründe für diesen Aufschlag wären zumindest in den Materialien sachlich darzulegen.

ad § 15

Der letzte Satz par cit lässt die Vermutung aufkommen, dass zumindest Bedenken dahingehend bestanden haben, ob die geplanten Abwicklungsentgelte für die Netzbetreiber angemessen sind.

Da es sich hier offenbar um eine Art Sonderzivilrecht handeln soll, dessen Hintergründe völlig im Dunkeln liegen, wäre diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

ad § 16

Die unter Abs 2 gewählte Regelungssystematik zu Strafbarkeit ist tendenziell ungewöhnlich, wird jedoch – mit Blick auf die geringe faktische Involvierung der Endverbraucher in den Abwicklungsprozess - inhaltlich grundsätzlich begrüßt.

ad § 17

Vgl dazu bereits Anm zu § 29 oben.

Datenverkehr soll gesetzlich nur in genau ausdeterminierten Fällen zulässig sein. Die vorliegende, unbestimmte und damit auch verfassungsrechtlich bedenklich offene Bestimmung ist somit im Detail zu konkretisieren. Gerade im Bereich des Datenschutzes sollen derart offene Klauseln aus legislatischer Sicht keinen Platz finden.

Wien, am 30. Mai 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

